



# Amtsblatt der Stadt Köln

50. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 2. Oktober 2019

Nummer 39

## Inhalt

254	Öffentliche Bekanntmachung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln als Untere Wasserbehörde Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern	Seite 579
255	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln	Seite 581
256	Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Pesch – Arbeitstitel: Donatusstraße in Köln-Pesch – vom 2. September 2019	Seite 582
257	Öffentliche Zustellungen	Seite 585

## 254 Öffentliche Bekanntmachung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln als Untere Wasserbehörde Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Aufgrund § 21 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in seiner Neufassung mit Stand vom 30. Juli.2019 erlässt die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Jegliche Entnahme von Wasser aus Fließgewässern (Bächen) auf dem Gebiet der Stadt Köln, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen, wird untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und gilt bis einschließlich **30. November 2019**. Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer der extremen Trockenheit möglich.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### Begründung:

Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln ist als Untere Wasserbehörde gemäß § 114 Landeswassergesetz NRW i. V. m. § 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZuStVU NRW) mit seinem Anhang 2 Ziffer 22.1.7 ZuStVU sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Erlass dieser Entscheidung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 4 Ordnungsbehördengesetz.

Im Sommer 2018 herrschte aufgrund von ausbleibenden bzw. geringfügigen Niederschlägen bereits eine langanhaltende Trockenheit. Die aktuelle Situation der Fließgewässer ist aufgrund der äußerst geringen Niederschläge mit der im Vorjahr vergleichbar. Die meisten Gewässer auf dem Gebiet der Stadt Köln führen auch nach den wenigen Regenfällen im Frühjahr und Sommer dieses Jahres nur noch wenig bzw. kein Wasser mehr. Dies gilt insbesondere für den Flehbach, Selbach, Giesbach und Kurtenwaldbach sowie den Frankenforstbach. Diese sind bereits vollständig trockengefallen. Eine anhaltende verminderte Wasserführung ist bei den übrigen Gewässern wie Strunde, Kemperbach und Butzbach feststellbar. Mit einer Entspannung der Situation ist – auch unter Berücksichtigung möglicher, lokaler, kurzzeitiger Niederschläge, sowie fallender Temperaturen – aufgrund der Niederschlagsprognosen nicht zu rechnen.

Aufgrund der geringen Wasserstände werden die Gewässer sowie die im und am Wasser lebenden Organismen und Pflan-

zen nachhaltig gestört. Das Abpumpen bzw. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern verstärkt die Beeinträchtigung erheblich. Ungeregelte, unbeschränkte und vielfache Entnahmen von Wasser bedrohen dabei nicht nur die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern, sondern gefährden auch die notwendige, natürliche Selbstreinigung der Gewässer. Bedingt durch die niedrigen Wasserstände sinkt die Sauerstoffzufuhr, während die Wassertemperatur steigt. Dies führt zu einer massiven Störung der Gewässerökologie und des Wasserhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen und weitreichenden Schädigung der Lebensräume der aquatischen Tiere und der Pflanzen.

Grundsätzlich dürfen Eigentümer von Gewässergrundstücken und Anlieger gemäß § 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) mit Stand vom 11. Juni 2019 Wasser für den eigenen Bedarf aus oberirdischen Gewässern entnehmen, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Abweichend von § 26 WHG kann die Stadt Köln als zuständige Behörde nach § 21 LWG den Eigentümer- und Anliegergebrauch beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachteilig beeinträchtigt wird. Hiervon wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur, Gebrauch gemacht.

Die Untersagung der Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern ist verhältnismäßig.

Die Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, um vorsorglich die Funktion des Wassers als Lebensgrundlage und gewässerökologische Belange in Bezug auf die im Wasser lebenden Organismen und Pflanzen in einem ausreichenden Lebensraum zu schützen und zu erhalten. Angesichts der langanhaltenden Trockenwetterlage und der damit verbundenen akuten Gefährdung für die Gewässer ist die Allgemeinverfügung auch erforderlich. Andere mildere und gleich geeignete Mittel zum Erhalt der ökologischen, wasser mengenmäßigen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen sind nicht ersichtlich.

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse der Anlieger und Eigentümer an einer erlaubnisfreien Benutzung eines Gewässers in Anbetracht der Bedrohungslage für die Lebensräume sowie die gesamte Ordnung des Wasserhaushalts der betroffenen Gewässer zurücktreten. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, unter anderem mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Vor diesem Hintergrund ist die Allgemeinverfügung auch insgesamt verhältnismäßig.

In Ausnahmefällen kann Inhabern von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die zur Wasserentnahme oder -ableitung aus

oberirdischen Gewässern berechtigen, auf Antrag eine widerrufliche Ausnahmegenehmigung nach fachlicher Prüfung erteilt werden. Damit sind die Interessen der Eigentümer von Gewässergrundstücken und der Anlieger angemessen berücksichtigt. Hierbei gilt im Sinne der gebotenen Mindestwasserführung gemäß § 33 WHG zu berücksichtigen, dass das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig ist, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die Interessen der Eigentümer und Anlieger abgewogen. Dabei galt es zu berücksichtigen, dass durch weitere Wasserentnahmen bei den andauernden vorherrschenden Wetterverhältnissen die Ordnung des Wasserhaushaltes sich drastisch verschlechtert, so dass durch weitere unkontrollierte Entnahmen der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet ist.

Nach Abwägung der betroffenen Belange muss dem öffentlichen Interesse an einer schnellstmöglichen Versagung der Wasserentnahme der Vorrang gegeben werden. Die Eilbedürftigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich ferner insbesondere aus dem erforderlichen Schutz sehr hoher Rechtsgüter, welche auch in Bezug auf die natürlichen Lebensgrundlagen und dem Tierschutz in Artikel 20a Grundgesetz verankert sind.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG). Die Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der aktuellen Wetterlage und der davon abhängigen wasserwirtschaftlichen Situation widerrufen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln erhoben werden.

### **Hinweis**

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Rückfragen sind unmittelbar an das Verwaltungsgericht Köln zu stellen.

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 WHG wird hingewiesen. Verstöße können mit Bußgeldern von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Köln, den 26. September 2019

Die Oberbürgermeisterin  
Umwelt- und  
Verbraucherschutzamt  
Im Auftrag  
Christina Brammen-Petry  
Stellv. Amtsleiterin

## 255 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22.11.2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes ortsüblich bekannt gemacht:

Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom **10.07.2019** zu nachstehenden Umlegungssachen sind wie folgt unanfechtbar geworden:

Im Umlegungsverfahren U 424 Im Garten in Köln-Weiß in der Gemarkung Rondorf-Land, Flur 27:

1. U 424.1 und 2 – Im Garten, Flurstück 856, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 10.09.2019,

Im Umlegungsverfahren U 428 Etzelstr. in Köln-Mauenheim in der Gemarkung Nippes, Flur 90:

1. U 428.1 und 58 – Etzelstraße 110, Flurstück 1447, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 10.09.2019,
2. U 428.1 und 60 – Etzelstraße 106, Flurstück 1449, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 10.09.2019,
3. U 428.1 und 62 – Etzelstraße 102, Flurstück 1451, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 10.09.2019,
4. U 428.1 und 64 – Etzelstraße 96-98, Bergstr. 74, Flurstück 1453, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 10.09.2019,

Im Umlegungsverfahren U 432 Houdainer Str./Zum Stumpfen Kreuz in Köln-Zündorf in der Gemarkung Oberzündorf, Flur 1:

1. U 432.1 und 2 – Zum Stumpfen Kreuz 9b, Flurstück 277, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 11.09.2019,
2. U 432.1 und 3 – Houdainer Str. 64 i, Flurstück 278, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 10.09.2019,
3. U 432.1 und 4 – Houdainer Str. 64 h, Flurstück 279, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 11.09.2019,
4. U 432.1 und 5 – Houdainer Str. 64 f, Flurstück 281, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 10.09.2019,
5. U 432.1 und 6 – Houdainer Str. 64 e, Flurstück 282, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 10.09.2019,
6. U 432.1 und 7 – Houdainer Str. 64 d, Flurstück 283, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 11.09.2019,

Im Umlegungsverfahren U 443 Gartenstr./Schwabenstraße in Köln-Rodenkirchen in der Gemarkung Rondorf-Land, Flur 71:

1. U 443.1 und 2 – Gartenstraße, Flurstück 130, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 10.09.2019,
2. U 443.1 und 3 – Gartenstraße, Flurstück 131, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 10.09.2019,
3. U 443.1 und 4 – Schwabenstraße 10, Flurstück 154, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 17.09.2019,

Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein, soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes bestimmt ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Köln.

### Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelebt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de) im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

Köln, 25.09.2019

Der Geschäftsführer des Umlegungsausschusses  
In Vertretung  
gez. Battermann

**256 Satzung****über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich  
der Ortslage in Köln-Pesch**

– Arbeitstitel: Donatusstraße in Köln-Pesch –  
vom 2. September 2019

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 2019 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 22.09.2005 einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Escher Straße bis in Höhe der Straße Am Baggerfeld, westlich Donatusstraße, südlich und westlich der Straße Im Gewerbegebiet Pesch, westlich Donatusstraße und nördlich der Straße Am Pescher Holz bis zur Escher Straße gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3  
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.  
Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 4  
Ausnahmen**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Oberbürgermeisterin (Bauaufsichtsamt).

**§ 5  
Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bau- leitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekannt- machung.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

**§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:**

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

**§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:**

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

**§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:**

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

**§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:**

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4 Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltpflege abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

- „(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
  2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan

verletzt worden ist, ohne das hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

(3) .....

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

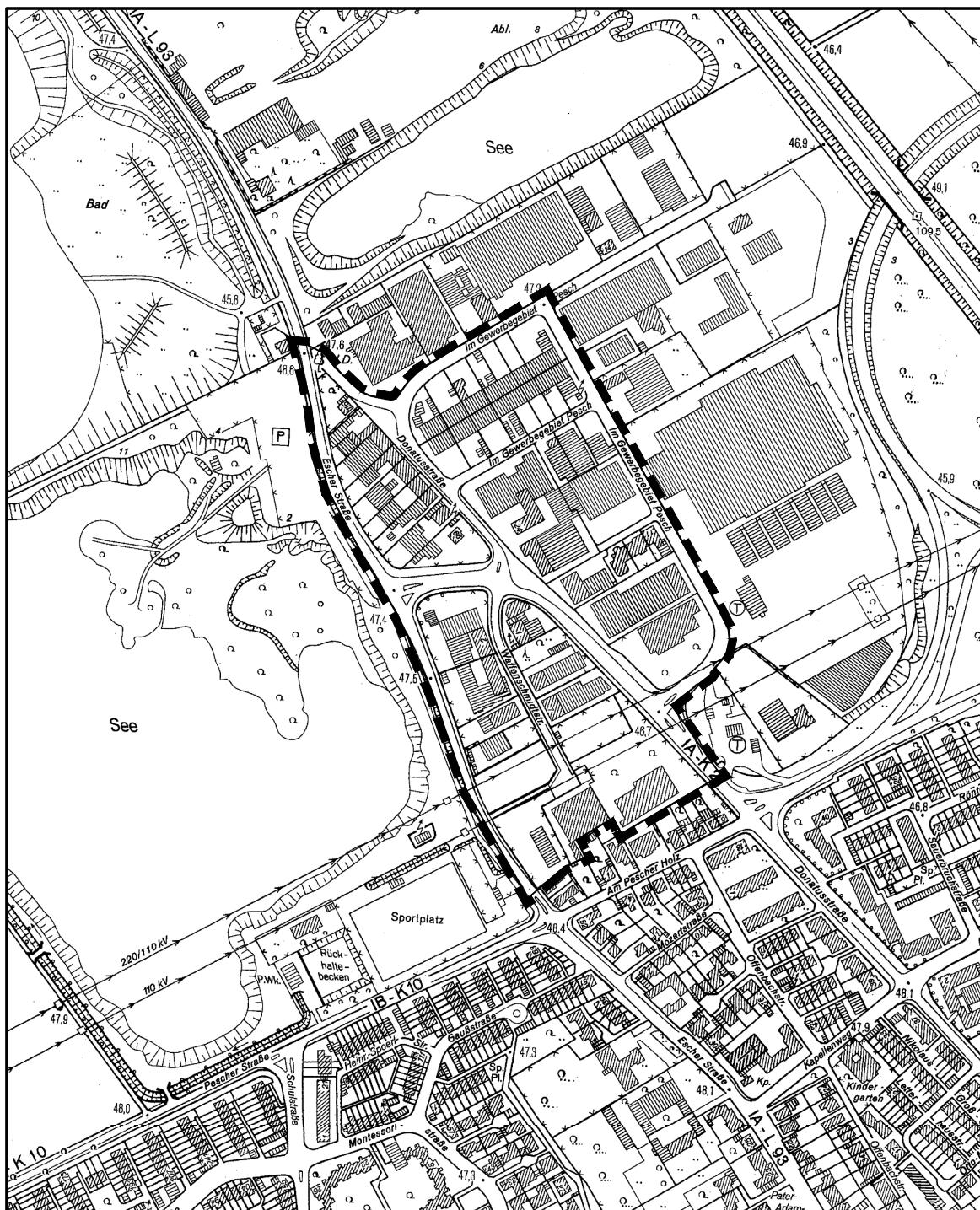
Köln, den 2. September 2019

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Reker



## Anlage zur Satzung der Stadt Köln über eine Veränderungssperre in Köln-Pesch

Arbeitstitel: Donatusstraße in Köln-Pesch



Maßstab 1 : 5 000

50 0 100 200 300 Meter



---

**257 Öffentliche Zustellungen**

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Frau Alicja Annas**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 26.09.2019, 22.0829560.0009.6.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 203, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.****Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Frau Alicja Annas, Höhenstr. 52, 6274 ASCHAU IM ZILLERTAL, AU

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 26.09.2019

Im Auftrag

gez. Kara

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Frau Professor Doktor Christa Critchley**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 23.09.2019, 22.1160841.0003.8.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 203, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**  
rau Professor Doktor Christa Critchley, Unit 29/8 Dorisstr., 4101 BRISBANE, AU

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 23.09.2019

Im Auftrag

gez. Kara

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Herrn Martin Klinger**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 23.09.2019, 22.0663321.0005.0.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 203, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**  
Herrn Martin Klinger, unbekannt, AUSTRALIEN

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 23.09.2019

Im Auftrag

gez. Kara

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Mehmet Onatca**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 26.09.2019, 22.1073553.0004.3.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 203, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**  
Herrn Mehmet Onatca, Avenue WENDT 10, 1203 GENF, CH

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 26.09.2019

Im Auftrag

gez. Kara

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Frau Sandra Schmidt**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 26.09.2019, 22.0777043.0010.3.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 203, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Sandra Schmidt, Rainerstraße 52/4, 5310 MONDSEE, AU

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 26.09.2019

Im Auftrag  
gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Aleksandar Lukovic**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 23.09.2019, 22.1166503.0010.3.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 203, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herrn Aleksandar Lukovic, Zürichstr. 60,  
8306 WANGEN-BRÜTTISELLEN, CH

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 23.09.2019

Im Auftrag  
gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Milan Veselinovic**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 23.09.2019, 22.0600978.0017.8.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 203, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herrn Milan Veselinovic, Donja Ljubogosta, 71420 PALE,  
Bosnien-Herzegowina

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 23.09.2019

Im Auftrag  
gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Ljubica Veselinovic**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 23.09.2019, 22.0600979.0017.6.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 203, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Frau Ljubica Veselinovic, Donja Ljubogosta, 71420 PALE,  
Bosnien-Herzegowina

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 23.09.2019

Im Auftrag  
gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Marko Veselinovic für die Erbengemeinschaft Frankfurter Str. 702, WE 28**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 23.09.2019, 22.0389647.0044.0.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 203, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herrn Marko Veselinovic für die Erbengemeinschaft Frankfurter Str. 702, WE 28, Magistrala, 71420 Pale, Bosnien-Herzegowina

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 23.09.2019

Im Auftrag  
gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**

**Benachrichtigung Sebastian Radulla**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 23.09.2019, 22.0491082.0033.8.21334701

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 319, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Sebastian Radulla HS: Oranienstr. 104, 51103 Köln

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 23.09.2019

Im Auftrag  
gez. Esser

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**

**Benachrichtigung Dr. Richter Holding GmbH**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 23.09.2019, 22.1168012.0010.3.21333208

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 215, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Dr. Richter Holding GmbH HS: Aachener Str. 382, 50933 Köln

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 23.09.2019

Im Auftrag  
gez. Paffrath

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Shafiaul Haque**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 23.09.2019, 22.1086808.0013.7.21333208

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 215, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Shafiaul Haque HS: Höllmecke 2, 58791 Werdohl

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 23.09.2019

Im Auftrag  
gez. Paffrath

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**

**Benachrichtigung Catherine Fratarcangeli**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 26.09.2019, 22.0623678.0017.7.

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 212, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Catherine Fratarcangeli, Auf der Ruhr 75, 50999 Köln

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 26.09.2019

Im Auftrag

gez. Hutter

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Daniel Voigt**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 26.09.2019, 22.0574577.0053.5.

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 212, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Daniel Voigt, Hammerschmidtstr. 100, 50999 Köln

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 26.09.2019

Im Auftrag

gez. Hutter

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Albert Banning**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 25.09.2019, 22.0031873.0092.3.21328703

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 220, Laurenzplatz 1–3 – 50667 Köln, ab 17.10.2019 : Zimmer Nr. 743 – Venloer Str. 151-153 – 50672 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Albert Banning HS: Waltershofener Str. 9, 79111 Freiburg

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 25.09.2019

Im Auftrag

gez. Faßbender

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Mehmet Musa Albayrak**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 25.09.2019, 22.0721867.0035.9.21328703

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 220, Laurenzplatz 1–3 – 50667 Köln, ab 17.10.2019 : Zimmer Nr. 743 – Venloer Str. 151-153 – 50672 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Mehmet MusaAlbayrak, HS: Kapuzinerstr. 2, 50737 Köln

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 25.09.2019

Im Auftrag

gez. Faßbender

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Saeid Nematollahi**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 25.09.2019, 22.0952190.0011.7.21328703

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 220, Laurenzplatz 1–3 – 50667 Köln, ab 17.10.2019 : Zimmer Nr. 743 – Venloer Str. 151-153 – 50672 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**  
SaeidNematollahi, HS: Siegburger Str. 181, 50679 Köln

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 25.09.2019

Im Auftrag  
gez. Faßbender

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Mauro Pellegrini**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 25.09.2019, 22.0988832.0014.6.21328703

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer Nr. 220, Laurenzplatz 1–3 – 50667 Köln, ab 17.10.2019 : Zimmer Nr. 743 – Venloer Str. 151-153 – 50672 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**  
Mauro Pellegrini, HS: Hillscheider Weg 4, 51105 Köln

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 25.09.2019

Im Auftrag  
gez. Faßbender

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Firma Sabu Cargo Service GmbH**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Bescheide über Gewerbesteuer-und Zinsen 2014 und 2015 vom 26.09.2019, 212/12- 206.172.637.608

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Gewerbesteuer, Zimmer 226, Stadthaus Chorweiler, Athener Ring 4, 50765 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Firma Sabu Cargo Service GmbH, Auf der Kaiserbitz 3, 51147 Köln

**Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann. Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 27.09.2019

Im Auftrag  
gez. Blomenkamp

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Asadollah Ab Arasteh**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Anhörung – Beabsichtigte Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 21 Abs. 1 AufenthG, 27.09.2019, 331-301 TL, 331-301 Br

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 3A30, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Asadollah Ab Arasteh, Braubachstr. 11, 50829 Köln

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 27.09.2019

Im Auftrag  
gez. Brausten

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Herr Gheorghe Postica, geb.: 04.05.1997  
in Moldova/Republik Moldau**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Ordnungsverfügung vom 25.09.2019 VB-Nr.: 154/19

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln  
**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**  
Herr Gheorghe Postica, ohne festen Wohnsitz in Deutschland

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 25.09.2019  
Im Auftrag  
gez. Klein-Gässler

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW- LZG NRW  
Benachrichtigung Frau Böttcher, Christine\*10.03.1952**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Rechtswahrende Mitteilung, 25.09.2019, 501/112-05.057646

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 211, Bezirksrathaus Mülheim, Wiener Platz 2a, 51065 Köln  
**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 25.09.2019  
Im Auftrag  
gez. Efron

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW- LZG NRW  
Benachrichtigung Franz Kilbinger**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Rechtswahrende Mitteilung, 24.09.2019, 501/112-05.056217

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 211, Bezirksrathaus Mülheim, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 24.09.2019  
Im Auftrag  
gez. Böhmer

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung an Frau Angela Otten**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen für Otten, Dominik \* 06.02.2006, Otten, Romy \* 06.04.2009, vom 24.09.2019, 502/94-03 3874 / 3875

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin , Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 144, Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**  
Frau Angela Otten, \*11.09.1983, Am Springborn 40, 51061 Köln

**Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.**

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 26.09.2019  
Im Auftrag  
gez. Islam

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Herr Michael Buchbender**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mitteilung über Antrag auf Unterhaltsvorschuss, Aktenzeichen 1 520 1 32 32 0238 0

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, 501/94, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Michael Buchbender, Bürgerstr. 2, 44149 Dortmund

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 27.09.2019

Im Auftrag

gez. Jonetz

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr David Cercabene**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 26.09.2019, 502/94-1 520 1 29 29 0594

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 137, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr David Cercaben, Reinholdstr. 11, 51147 Köln

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 26.09.2019

Im Auftrag

gez. Maier

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Cem Altintas**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 27.09.2019, 502/94-1 520 1 39 39-0127

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Frau Eisenhuth, Zimmer 313, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Cem Altintas, geb.: 16.09.1992, Sieversstr. 24, 51103 Köln

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 27.09.2019

Im Auftrag

gez. Eisenhuth

---

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Chakali-Feaq Emin \*02.04.1971**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen, 08.07.2019, AZ: 502/94 1 520 1 31 31 0292, AZ: 502/94 1 520 1 31 31 0293, AZ: 502/94 1 520 1 31 31 0294

**Behörde für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Chakali-Feaq Emin, Friederikenstr. 45, 45130 Essen

**Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann. Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 20.09.2019

Im Auftrag

gez. Flink

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

## Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

<b>Dienstag, 01.10.2019</b>	Sondersitzung des Gesundheitsausschusses Rathaus, Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal, Raum-Nr. B 121 <b>17.00 Uhr</b>		
<b>07.10.2019 (Montag)</b>	Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16.F.43 <b>14.00 Uhr</b>  Integrationsrat Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 1.18 <b>15.00 Uhr</b>  Ausschuss Schule und Weiterbildung Rathaus, Spanischer Bau, Ratssaal <b>15.00 Uhr</b>	<b>07.10.2019 (Montag)</b>	Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Hauptstraße 85, Raum 119, 50996 Köln <b>17.00 Uhr</b>
<b>08.10.2019 (Dienstag)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschuss Kunst und Kultur</li> <li>• Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln</li> <li>• Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester</li> <li>• Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum &amp; Fondation Corboud</li> </ul> Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 1.18 <b>15.30 Uhr</b>	<b>08.10.2019 (Dienstag)</b>	Bezirksvertretung Porz Bezirksrathaus Porz Friedrich-Ebert-Ufer 64–70, 51143 Köln <b>17.00 Uhr</b>
<b>10.10.2019 (Donnerstag)</b>	Wirtschaftsausschuss Rathaus, Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal, Raum-Nr. A 119 <b>14.00 Uhr</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschuss für Umwelt und Grün</li> <li>• Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln</li> </ul> Rathaus, Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal, Raum-Nr. B 121 <b>16.00 Uhr</b>	<b>10.10.2019 (Donnerstag)</b>	Bezirksvertretung Innenstadt Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal, <b>16.00 Uhr</b>  Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln <b>17.00 Uhr</b>  Sportausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 1.18 <b>17.00 Uhr</b>
<b>11.10.2019 (Freitag)</b>	Jugendhilfeausschuss Rathaus, Spanischer Bau, Ratssaal <b>08.00 Uhr</b>  Finanzausschuss Rathaus, Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal, Raum-Nr. B 121 <b>09.30 Uhr</b>	<b>11.10.2019 (Freitag)</b>	Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16.F.43 <b>14.00 Uhr bis 16.30 Uhr</b>

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter  
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und  
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.  
 Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr  
Herausgeber: Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;  
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)  
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €  
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln  
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.  
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.  
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der  
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.